

ent!scheidung

Publikation der Organisationen mannschaft, VeV Schweiz und IGM Bern



Editorial

Im Kleinen wie im Grossen

Im Kleinen wie im Grossen werden Konflikte am Verhandlungstisch oder mit Waffengewalt gelöst oder beendet. Das lässt sich aktuell geopolitisch beobachten. Die gleichen Prinzipien gelten ganz ähnlich für Paare in Trennung und Scheidung. Die Parteien lassen sich darauf ein, miteinander eine Einigung auszuhandeln, vielleicht ganz ohne fremde Hilfe, möglicherweise mit einer vermittelnden Stelle. Sind dazu nicht beide Parteien bereit, bleibt oft nur eine Eskalation – mit Verlierern und Opfern auf beiden Seiten – und den Kriegsgewinnern.

Inhalt

Editorial	1
Darf Entfremdung strafbar sein?	2
Mediation	3
GeCoBi: Fortschritte, Veränderungen und neue Aufgaben	5
Verwandtenunterstützung in einer Notlage	6
Neues vom VeV Schweiz: ein ruhiges Jahr – und doch ein wichtiges	7
Politische Arbeit im Fokus	8
ICSP – Forschung, Austausch und internationale Perspektiven	10
Wie die Rechtsprechung bei Scheidungen mit Kindern mit «The Winner takes it all»-Anreizen unnötiges Leid verursacht	11
mannschaft bewegt	16
Impressum	16

In dieser neuesten Ausgabe lesen Sie über den Prozess der Mediation als Vermittlung zwischen Konfliktparteien, welche Voraussetzungen gegeben sein müssen, welcher Gewinn beiden Seiten bei erfolgreichen Verhandlungen winkt. Eine Mediation beruht auf Freiwilligkeit und kann von den Beteiligten jederzeit abgebrochen werden. Wenn sie bei Trennung und Scheidung nicht gelingt, sind häufig die Kinder der streitenden Eltern betroffen und werden zu Opfern.

Leider wenden sich immer häufiger verzweifelte Mütter und Väter an unsere Beratungsorganisationen, weil sie in ihrer hochstrittigen Trennung die Entscheide der zuständigen Behörden oder Gerichte bezüglich Betreuung ihrer eigenen Kinder nicht nachvollziehen können. Beim genauen Hinhören entsteht bei uns gelegentlich der Eindruck, dass der Konflikt durch diese Stellen befeuert statt verhindert wird. Darüber berichtet ein betroffener Vater in seinem Artikel.

Eltern brauchen kein Wort zu äussern und weder mit Gestik oder Mimik ihre Haltung gegenüber dem getrennten andern Elternteil zu zeigen – ihre Kinder nehmen diese Spannung mit ihrem feinen Sensorium ohnehin wahr. Und wenn nun die Eltern nicht ganz bewusst und aktiv die Entfremdung verhindern, wenden sich die Kinder unbewusst oder gezielt vom einen Elternteil ab. Soll der entfremdende Elternteil dafür bestraft werden können? Lesen Sie in dieser Ausgabe über die

politische Debatte zu dieser Fragestellung. Im US-Bundesstaat Kentucky wird bei einer Scheidung die Kinderbetreuung fix je hälftig auf die beiden Eltern aufgeteilt. Seit der Einführung dieser Gerichtspraxis ist die Scheidungsrate in diesem Bundesstaat um einen Viertel gesunken. Ob ein direkter Zusammenhang besteht, kann an dieser Stelle nicht nachgewiesen werden. Trotzdem sei die Frage erlaubt, ob möglicherweise für Eltern der finanzielle Anreiz von mehr Betreuungsanteilen weggefallen ist.

Eltern geraten bei einer Trennung leicht in Notlage ihrer Ressourcen bei der Kinderbetreuung oder ihrer Finanzen. Inwieweit soll oder darf die Unterstützung durch Verwandte einbezogen und berücksichtigt werden? Wie sieht es diesbezüglich mit der Gerichtspraxis in der Schweiz aus? Lesen Sie mehr im Artikel im vorliegenden Heft.

Wir legen allen Eltern in Trennung nahe, sich den Weg der Eskalation genau anzuschauen und die Folgen zu überschlagen, bevor sie ihn gehen: Wollen Sie wirklich selber als Verlierer:in aus dem Konflikt gehen und in Kauf nehmen, zuletzt die gemeinsamen Kinder als Opfer zu sehen? Der Weg der Verhandlung braucht mehr Mut und Demut, aber auch Arbeit mit sich selber. Aber er bringt echten Gewinn und Frieden für alle. Letzteren brauchen wir im Kleinen wie im Grossen.

Christian Ess
Präsident mannschaft

Darf Entfremdung strafbar sein?

Eltern-Kind-Entfremdung zwischen Forschung, Kinderschutz und politischer Debatte

Wenn sich der Kontakt zwischen Kind und einem Elternteil langsam auflöst, bleiben oft Ratlosigkeit und starke Emotionen zurück – bei allen Beteiligten. Gleichzeitig wächst in Politik und Fachwelt die Frage, ob bestehende rechtliche Mittel ausreichen oder ob Entfremdung künftig stärker sanktioniert werden muss. Ein Blick auf Forschung, Gesetzgebung und aktuelle politische Entwicklungen zeigt, warum diese Debatte zunehmend an Bedeutung gewinnt.

Was versteht man unter Eltern-Kind-Entfremdung?

Unter Eltern-Kind-Entfremdung versteht man Prozesse, in denen ein Kind den Kontakt zu einem Elternteil zunehmend ablehnt oder verweigert, obwohl dieser Elternteil grundsätzlich beziehungsfähig ist und keine Gefährdung vorliegt. Häufig entsteht diese Dynamik im Kontext von Trennung oder Scheidung und entwickelt sich schrittweise.

Entfremdung ist dabei nicht einfach ein Konflikt oder eine vorübergehende Loyalitätskrise, wie sie in Trennungssituationen häufig vorkommen kann. Vielmehr geht es um längerfristige Muster, bei denen das Kind in einen Loyalitätskonflikt gerät und sich zunehmend von einem Elternteil distanziert – oft begleitet von starken negativen Überzeugungen, die sich verfestigen können.

Folgen für Kinder und betroffene Eltern

Die Folgen solcher Prozesse sind für alle Beteiligten belastend. Für Kinder bedeutet Entfremdung häufig einen inneren Konflikt, der langfristige Auswirkungen auf Identitätsentwicklung, Bindungsfähigkeit und psychische Stabilität haben kann. Viele Fachpersonen weisen darauf hin, dass Kinder in solchen Situationen einen Teil ihrer familiären Realität verlieren und damit auch einen Teil ihrer eigenen Geschichte.

Für den betroffenen Elternteil bedeutet Entfremdung meist den schmerzhaften Verlust der Beziehung zum eigenen Kind.

Der Kontaktabbruch führt oft zu langanhaltender emotionaler Belastung, Ohnmachtsgefühlen und in vielen Fällen auch zu erheblichen rechtlichen und finanziellen Konsequenzen.

Stand der Forschung

In den vergangenen Jahren ist die wissenschaftliche Forschung zu Entfremdungsprozessen deutlich gewachsen. Internationale Studien beschäftigen sich zunehmend mit Ursachen, Verlauf und Folgen solcher Dynamiken.

Ein zentrales Ergebnis vieler Untersuchungen ist, dass stabile Beziehungen zu beiden Elternteilen nach einer Trennung in den meisten Fällen im Interesse des Kindes liegen. Gleichzeitig zeigen Forschungen, dass chronische Entfremdungsprozesse erhebliche Risiken für die psychische Entwicklung von Kindern bergen können.

Auch wenn einzelne Begriffe oder theoretische Modelle weiterhin diskutiert werden, besteht in der Forschung weitgehend Einigkeit darüber, dass gezielte oder fortgesetzte Kontaktverhinderung zwischen Kind und Elternteil schwerwiegende Folgen haben kann und frühzeitig erkannt werden sollte.

Welche Sanktionsmöglichkeiten gibt es bereits?

Das geltende Recht kennt bereits verschiedene Instrumente, um das Recht des Kindes auf persönlichen Kontakt zu beiden Elternteilen zu schützen. Dazu gehören zivilrechtliche Massnahmen wie Anpassungen von Obhuts- oder Besuchsregelungen, Weisungen durch Gerichte oder Kindeschutzbehörden sowie in schweren Fällen auch Veränderungen der elterlichen Sorge. Diese Instrumente setzen jedoch meist relativ spät ein und sind stark davon abhängig, wie konsequent sie angewendet werden. Fachpersonen weisen immer wieder darauf hin, dass Verfahren häufig lange dauern und Sanktionen nicht immer ausreichend abschreckend wirken. In der Praxis bleibt die Durchsetzung bestehender Entscheide deshalb eine grosse Herausforderung.

Diskussion um eine Verschärfung der Sanktionen



Entfremdung ist nicht einfach ein Konflikt oder eine vorübergehende Loyalitätskrise.

Vor diesem Hintergrund wird politisch diskutiert, ob zusätzliche oder klarere Sanktionen notwendig sind. Verschiedene parlamentarische Vorstösse beschäftigen sich mit der Frage, ob die gezielte und anhaltende Verweigerung von Eltern-Kind-Kontakt stärker sanktioniert werden soll.

Befürworter einer Verschärfung argumentieren, dass klare Konsequenzen notwendig seien, um Kinder wirksam zu schützen und gerichtliche Entscheide durchsetzbar zu machen. Kritiker hingegen warnen davor, komplexe familiäre Konflikte zu stark zu kriminalisieren, und betonen, dass nicht jeder Kontaktabbruch automatisch auf Entfremdung zurückzuführen sei.

Die zentrale Herausforderung besteht daher darin, einen Weg zu finden, der einerseits den Schutz der Kinder stärkt und andererseits differenzierte Einzelfallprüfungen ermöglicht.

In der Wintersession 2025 hat das Parlament die Motion 19.3597 von Nationalrat Philippe Nantermod angenommen. Diese Motion fordert eine Erweiterung des Artikels 220 StGB oder einen zusätzlichen Artikel, um die Verweigerung des Rechts auf persönlichen Verkehr mit Strafe zu bedrohen. Die Arbeiten zur Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage haben bereits begonnen.

Zwischen Schutz und Verantwortung

Die Diskussion über Strafbarkeit ist

letztlich Ausdruck einer grundsätzlichen Frage: Wie weit soll der Staat eingreifen, wenn familiäre Konflikte das Wohl von Kindern gefährden?

Unbestritten ist, dass Entfremdungsprozesse ernst genommen werden müssen. Ebenso klar ist aber, dass rechtliche Instrumente allein keine familiären Bezie-

hungen reparieren können. Entscheidend bleibt ein Zusammenspiel aus frühzeitiger Intervention, fachlicher Begleitung, klaren gesetzlichen Rahmenbedingungen und – wenn nötig – wirksamen Konsequenzen.

Die politische und fachliche Debatte dazu wird in den kommenden Jahren weiterge-

führt werden. Klar ist bereits heute: Das Ziel muss immer bleiben, Kindern verlässliche Beziehungen zu beiden Eltern teilen zu ermöglichen – und damit ihre langfristige Entwicklung bestmöglich zu schützen.

Oliver Hunziker
Präsident GeCoBi

Mediation

Die Mediation wird im schweizerischen Recht nicht durch ein eigenes Gesetz, sondern primär durch die Art. 213–218 der Zivilprozessordnung (ZPO) geregelt. Sie ist ein freiwilliges, vertrauliches und strukturiertes Verfahren, bei dem die Parteien mithilfe einer neutralen Drittperson (Mediator/in) eigenständig Lösungen erarbeiten.

Die Mediation in Trennungs- und Scheidungssituationen ist weit mehr als ein blosser Verhandlungsmodus; sie ist Ausdruck einer modernen Rechtskultur, die den Menschen nicht als passives Objekt eines Urteils durch einen Richter resp. einer Richterin, sondern als gestaltungsfähiges Subjekt seines eigenen Lebens begreift.

Der Art. 133 rückt das Kindeswohl ins Zentrum des Verfahrens. Das Kindeswohl kann nur über die Kommunikation der Eltern ge-

sichert werden. Ein weiterer Pfeiler ist Art. 307 ZGB, wonach die KESB oder die Gerichte die Eltern zu einem Mediationsversuch anhalten können, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist, z. B. wenn die Kommunikation der Eltern blockiert ist.

Das verfahrensrechtliche Fundament liefert die Zivilprozessordnung (ZPO). Mit den Art. 213 ff. ZPO hat der Gesetzgeber eine Brücke geschlagen, die es erlaubt, die harten Fronten des Gerichtssaals zu verlassen, ohne den Boden der Rechtssicherheit zu verlieren. Besonders die gesetzlich geschützte Vertraulichkeit und die Möglichkeit, eine einvernehmliche Vereinbarung richterlich genehmigen zu lassen, machen die Mediation zu einem hocheffizienten Werkzeug.

Sogar im öffentlichen Recht, gespiegelt im Art. 33b Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVG), macht man sich das Prinzip der

gütlichen Einigung und die Aussetzung starrer Verfahren zugunsten des Dialogs zu eigen. Es ist die Erkenntnis, dass ein Konsens, der am runden Tisch gewachsen ist, eine höhere Halbwertszeit besitzt als jeder hoheitliche Zwang.

Warum nun aber eine Mediation für strittige Verfahren? Welche Argumente bringen die Elternteile dagegen vor?

«Das chömmmer au ällei regle», das höre ich immer wieder einmal und gerade von Elternteilen, die es eben gerade nicht können. Sie streiten sich über längere Zeit, gleichwohl sind sie der Meinung, es gehe dann schon irgendwie. Nur, das wird es nicht. Natürlich wären direkte Gespräche ideal, doch wenn die Verhandlungen immer stocken und dadurch blockiert sind, kann eine Mediation den geschützten Rahmen schaffen, um von emotionalen Schlagabtauschen zu sachlichen, interessenorientierten Lösungen zurückzukehren.

In die gleiche Richtung geht die Überzeugung, dass es ein Zeichen für Schwäche sei, wenn man Hilfe von aussen braucht. Jedoch ist das Gegenteil der Fall, es braucht Stehvermögen und die innere Bereitschaft, aktiv an einer Lösung zu arbeiten und damit auch an sich selbst. Es ist nie frei von unangenehmen Eigenerkenntnissen, aber es lohnt sich – für die Familie, welche von diesen nur profitieren könnte.

«Es bringt ja doch nüt.»

Wenn dem so wäre, fragt man sich, warum es in der Wirtschaft verbreitet ist. Diese kann es sich nicht leisten, in sinnlose und unökonomische Verfahren zu investieren. Das gleiche gilt für Familienverfahren: Die Statistik zeigt eine 70 %-Erfolgsquote für diese Art von Verfahren, damit ist sie keine Zeitverschwendung.



Selbst wenn man keine 100%- bzw. vollständige Einigung zu erzielen vermag, hilft das klare Verfahren, der strukturierte Ablauf, die neuralgischen Punkte zu identifizieren und diese Streitpunkte für einen späteren Prozess einzugrenzen. Das allein ist ein grosser Erfolg, denn ein gutes Gespräch ist weitaus effizienter als langwierige Verhandlungen vor Gericht oder zwischen Anwält:innen.

«Das hät ja nüt meh z'tue mit Rächt.»

Auch hier muss ich widersprechen, denn natürlich orientiert sich eine Mediatorin bzw. ein Mediator am geltenden Recht. Insbesondere in so heiklen Verfahren wie den Familienverfahren. Lösungen, welche hier erarbeitet werden, müssen über Jahre Geltung haben. Das geltende Recht ist also mit anderen Worten die Leitplanke und der Orientierungsrahmen. Es geht um gemeinsame Verantwortung für die neue Situation, um Abreden, welche eingehalten werden (müssen). Je mehr man mitreden kann, desto eher hält man sich an diese Abmachungen. Es geht um die Wahrnehmung meiner «Wahrheit» – aber auch um die des anderen, um meine und seine Bedürfnisse, welche in die Mediation einfließen. Es braucht Mut und Offenheit.

Gerade wenn man sich trennt, sind «Offenheit und Vertrauen» nicht die ersten Tugenden, an die man denkt. Es geht hier aber nicht (nur) um mich bzw. den Partner, die Partnerin, sondern um das System Familie und Kinder, auch wenn die Familie nicht mehr zusammenlebt. Es geht also nicht ums «Rechthaben», sondern um Fairness und Anstand und darum, gemeinsam dahin zurückzukommen.

Man kann auf diese Weise mitwirken, statt staatlich beurteilt zu werden. Man hat im Endeffekt mehr Kontrolle über das Ergebnis, als wenn man den Prozess der Scheidung bzw. Trennung ganz den Anwält:innen und dem Gericht überlässt.

«Die sind auf Seiten der Frau (oder auf Seiten des anderen), was macht me da eigentlich.»

Was passiert nun aber in einer Mediation, wie läuft eine Sitzung ab? Es gibt grob gesagt fünf bis sechs Phasen, diese stelle ich sogleich vor:

1. Phase: Arbeitsbündnis (Pre-Mediation)

- In dieser Phase wird der organisatorische Rahmen gesteckt, der oder die Mediator:in erklärt **seine Neutralität, ihre Allparteilichkeit**.
- Es werden weitere **Spielregeln** vereinbart; evtl Feedback-Übungen gemacht.
- Es wird ein **Mediationsvertrag** unterzeichnet, welcher die Kosten und die Freiwilligkeit regelt.

2. Phase: Bestandsaufnahme (Themensammlung)

- Der Berg an Problemen wird sortiert.
- Jeder legt seine Sicht dar, ohne dass der andere gleich widerspricht.
- Die erarbeitete Themenliste zeigt, was zu klären, zu regeln ist (Unterhalt, Wohnung u.v.m.).
- Es findet **Priorisierung** statt, was muss zuerst geklärt werden, was muss demnächst gelöst werden.

3. Phase: Erforschung der Interessen (das Herzstück)

- Dies ist die wichtigste Phase. Man geht weg von den starren Positionen («Ich will das Haus!») hin zu den Bedürfnissen («Ich brauche Sicherheit» oder «Ich möchte, dass die Kinder im gewohnten Umfeld bleiben»).
- **Hintergründe:** Warum ist das für dich so wichtig?
- **Verständnis:** Die Parteien sollten beginnen, die Sicht des anderen nachzuvollziehen. Das heisst aber nicht, dass man dem anderen zustimmen muss.
- **Eisberg wird sichtbar:** Man erkennt die verborgenen Gefühle und Wünsche unter der Wasseroberfläche.

4. Phase: Kreative Lösungssuche (Optionen sammeln)

- Wenn nun die Interessen klar sind, kann nach Lösungen gesucht werden.
- **Brainstorming:** Es werden Ideen gesammelt, ohne diese sofort zu kritisieren und zu blockieren. Alles ist hier erlaubt.
- **Varianten prüfen:** Welche Lösungen decken die Interessen beider am besten ab?
- **Verhandeln:** Man schaut, wo man sich evtl. entgegenkommen kann im Sinne einer Win-win-Situation.

5. Phase: Bewertung und Abschlussvereinbarung

- Die Machbarkeit der Lösungen wird jeweils überprüft.
- **Konkretisierung:** Wer macht was bis wann, die Vereinbarungen werden präzise und schriftlich fixiert.
- **Rechtliche Prüfung:** Durch eine Anwältin oder einen Juristen.
- **Unterschrift:** Beide Parteien unterschreiben die Vereinbarungen der Mediation.

6. Phase: OPTIONAL, Umsetzung und Evaluation

- Es kann sinnvoll sein, eine Sitzung in ein paar Monaten zu vereinbaren, zur Überprüfung der Vereinbarung.
- **Check-up:** Funktioniert die Lösung im Alltag?
- **Nachjustieren** (statt: es geht ja doch nicht): Kleine Details werden gemeinsam angepasst.

Der Prozess muss so durchgeführt werden und es darf insbesondere nicht die Phase 3, das Herzstück der Interessenserkundung, übersprungen werden.

Die Mediation ist ein Prozess, dieser überliegt dem Schweigerecht, Aussagen können so offen gemacht werden, da sie nicht als Beweismittel in den Prozess eingebracht werden dürfen.

Eine so getroffene Vereinbarung kann dem Gericht zur Genehmigung vorgelegt werden. In Verfahren, in die Kinder involviert sind und das Gericht die Eltern zu einer Mediation verpflichtet, die Parteien jedoch

Die 6 Phasen einer Mediation

1. Phase: Arbeitsbündnis (Pre-Mediation)
2. Phase: Bestandsaufnahme (Themensammlung)
3. Phase: Erforschung der Interessen (das Herzstück)
4. Phase: Kreative Lösungssuche (Optionen sammeln)
5. Phase: Bewertung und Abschlussvereinbarung
6. Phase: OPTIONAL, Umsetzung und Evaluation

bedürftig sind, besteht ein Anspruch auf unentgeltliche Mediation.

Eine Mediation ist zukunftsorientiert, in Gerichten diskutieren die Parteien «Wer hat wann was getan.» Der Gerichtssaal ist dank der Möglichkeit der Mediation nicht mehr eine Kampfarena, sondern ein Wartesaal, in dem das Recht den Parteien die Zeit gibt,

ihre Angelegenheiten selbstverantwortlich zu regeln. Das Gesetz erkennt, dass ein blockierter elterlicher Dialog die grösste Gefahr für die kindliche Entwicklung darstellt und dass nur ein kommunikativer Prozess – und eben kein Machtwort von oben – diese Blockade lösen kann.

Die Prozessökonomie und der soziale Frie-

den – das sind die Leitplanken. In einer Zeit der Polarisierung bleibt die Mediation das Plädoyer für die Vernunft – ein Verfahren, das nicht nach Siegern und Verlierern sucht, sondern nach Lösungen, die beiden Eltern würdig erarbeiten können.

Monika-Helena Ammann
MLaw & Mediation

GeCoBi: Fortschritte, Veränderungen und neue Aufgaben

Veränderungen in Projekten und der Blick auf ein spannendes Jahr 2026

Im Jahr 2025 hat sich in den Themen von GeCoBi einiges bewegt. Politische Prozesse kamen voran, Projekte wurden weiterentwickelt oder angepasst, und auch intern fanden wichtige Veränderungen statt. Gleichzeitig richtet sich der Blick bereits auf das Jahr 2026, in dem mehrere bedeutende politische Vorlagen anstehen.

Bewegung in der Politik

Politisch hat sich 2025 in unseren Themenfeldern spürbar etwas getan. Verschiedene Vorstösse, die über längere Zeit blockiert oder immer wieder verschoben worden waren, konnten weiterbearbeitet werden.

Ein wichtiger Meilenstein war der im Juni 2025 erschienene Bericht zum Postulat 19.3503 von Stefan Müller-Altermatt. Zahlreiche andere parlamentarische Vorstösse waren zuvor mit Verweis auf diesen Bericht zurückgestellt worden. Nach dessen Veröffentlichung löste sich der Knoten teilweise, und mehrere Geschäfte kamen im politischen Prozess einen Schritt weiter.

Zu den bedeutendsten Fortschritten zählen Entwicklungen bei der alternierenden Obhut sowie in der Auseinandersetzung mit dem Thema Entfremdung. Ausführlichere Informationen dazu finden sich im separaten Bericht zur politischen Arbeit.

Die Kampagne «Genug Tränen»

Ende 2024 beschlossen die Arbeitsgruppe «Genug Tränen» und der Vorstand von GeCoBi, die Kampagne schrittweise auslaufen zu lassen.

Für diesen Entscheid gab es mehrere Gründe. Zum einen ist es mit begrenzten Ressourcen schwierig, eine emotional geprägte Kampagne über viele Jahre hinweg aktiv zu betreiben. Zum anderen kann die Kampagne als erfolgreich betrachtet werden: Der Name ist bekannt, das Thema hat deutlich an Aufmerksamkeit gewonnen, und viele Menschen sind heute sensibilisiert für die Problematik.

Gleichzeitig bleibt wichtig festzuhalten: Die Arbeit von GeCoBi zielt nicht darauf ab, Missstände nur sichtbar zu machen, sondern vor allem darauf, konkrete Verbesserungen zu erreichen. Genau daran arbeiten wir seit Jahren auf politischer und fachlicher Ebene – und werden dies weiterhin tun.

Die Marke «Genug Tränen» wird daher nicht verschwinden. Sie bleibt bestehen und kann bei geeigneten Gelegenheiten weiterhin eingesetzt werden. Auch die Website bleibt vorerst bestehen.



Die Marke «Genug Tränen» wird nicht verschwinden.

Im Jahr 2025 fand in diesem Zusammenhang eine Veranstaltung statt: Am 25. April wurde in Zürich erneut ein Anlass durchgeführt, organisiert von *mannschafft*. Eine geplante virtuelle Fachveranstaltung vom 20. November musste aus

Termingründen verschoben werden und wird nun im Frühjahr 2026 stattfinden.

GeCoBi intern

Auch vereinsintern war das Jahr von Aktivitäten geprägt. Insgesamt fanden drei interne Veranstaltungen statt.

An der Delegiertenversammlung im April verabschiedeten wir Dominic Wirth (IGM) und René Kälin (lic. jur.) aus dem Vorstand. Neu in den Vorstand gewählt wurde Rémy Studer (IGM).

Mit etwas Verspätung fand am 1. Oktober der jährliche Präsidententreff statt, diesmal im Restaurant Papa Joe in Bern. Dieses Treffen bringt die Spitzen der Mitgliederorganisationen zusammen und dient dem Austausch auf strategischer Ebene. Wie in den vergangenen Jahren war es ein angeregter und zugleich persönlicher Austausch, der das gegenseitige Kennenlernen weiter vertiefte.

Nur zwei Wochen später, am 15. Oktober, fand die Réunion statt. Dieses Treffen hat bewusst keinen formellen Rahmen. Es dient der Präsentation neuer Ideen und Projekte sowie dem Austausch zwischen den Mitgliederorganisationen.

Round Table und Fachveranstaltungen

Der Round Table, der in früheren Jahren regelmässig stattfand, wurde 2025 nicht durchgeführt.

Stattdessen ergab sich die Gelegenheit, an einer Veranstaltung der Interessengemeinschaft Qualität im Kinderschutz (IGQK) auf dem Gurten mitzuwirken. Dort konnte ich als Präsident von GeCoBi einen Workshop zum Thema Eltern-

Kind-Kontakt mitgestalten. Im Zentrum stand die Frage, wie Fachpersonen mit den damit verbundenen Herausforderungen umgehen oder künftig umgehen könnten. Der Workshop war gut besucht, und die Diskussionen unter den Fachpersonen verliefen engagiert und konstruktiv. Das Format des Round Table bleibt weiterhin bestehen und wird in Zukunft sicher wieder durchgeführt werden.

Weiterbildung für Trennungsberater

In den vergangenen Jahren ist es zunehmend schwieriger geworden, die Weiterbildung für Trennungsberater durchzuführen. Zwar gab es immer wieder Interessensbekundungen, doch tatsächlich verbindliche Anmeldungen blieben selten.

In den letzten vier Jahren musste der Kurs dreimal abgesagt werden, und einmal konnte er nur mit vier Teilnehmenden stattfinden. Unter diesen Bedingungen ist eine sinnvolle Durchführung kaum möglich. Aus diesem Grund wird die Weiterbildung ab 2026 vorerst nicht mehr in der bisherigen Form angeboten.

Ausblick 2026

Im Jahr 2026 wird sich der Dachverband stark auf die anstehenden politischen Geschäfte konzentrieren. Ziel ist es, die Themenführerschaft in diesen Bereichen weiter auszubauen und die Position von GeCoBi in den politischen und fachlichen Debatten zu stärken. Dank guter Kontakte in Politik und Fachwelt sind die Voraussetzungen dafür gegeben, auch wenn

die Ergebnisse naturgemäss offenbleiben. Besonders im Fokus stehen zwei wichtige Vorlagen: der Vorstoss 21.449 von Sidney Kamerzin zur Einführung der alternierenden Obhut als möglichem Regelfall sowie die Motion von Philipp Nantermod zur Einführung von Strafsanktionen bei Entfremdung. Beide Vorlagen befinden sich derzeit beim Bundesamt für Justiz in Ausarbeitung. Es ist denkbar, dass sie bereits in absehbarer Zeit ins Parlament gelangen.

Das kommende Jahr verspricht somit in politischer Hinsicht spannend zu werden. Wir bleiben am Ball.

Oliver Hunziker
Präsident GeCoBi

Verwandtenunterstützung in einer Notlage

Wer seinen Lebensunterhalt nicht mehr selbst verdienen kann, hat in der Schweiz einen gesetzlichen Anspruch auf Unterstützung durch seine nahen Verwandten. Doch wer von den Angehörigen kann für wen und in welchem Umfang zur Unterstützung verpflichtet werden? Und welche rechtlichen Regeln gelten im Konfliktfall? Hier einige Fragen und Antworten zu diesem Thema:

Ich verdiene überdurchschnittlich. Kann ich gezwungen werden, meine Schwester zu unterstützen, die IV-Bezügerin ist?

Nein, Geschwister sind nicht verpflichtet, sich gegenseitig finanziell zu unterstützen.

Gegenüber welchen Verwandten gilt die Unterstützungspflicht?

Sie gilt nur unter Verwandten in gerader Linie: zwischen Grosseltern, Eltern und Kindern. Geschwister, Tanten, Onkel und Cousins müssen sich nicht gegenseitig unterstützen.

Was versteht man im Zusammenhang mit der Verwandtenunterstützungspflicht unter einer Notlage?

Wenn eine Person nicht in der Lage ist, ihren Lebensunterhalt selbst zu bestreiten. Sobald eine Person Sozialhilfeleistungen bezieht, kann die Verwandtenunterstüt-

zungspflicht durch die Gemeinde oder das Sozialamt geprüft werden.

Was sind «günstige finanzielle Verhältnisse»?

Gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts leben Sie in günstigen Verhältnissen, wenn Sie aufgrund Ihrer Einkommens- und Vermögenssituation ein wohlhabendes Leben führen können. Dabei stützt sich Ihr Einkommen und Vermögen auf die Angaben der Steuerbehörde.

In konkreten Zahlen bedeutet das gemäss der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS): Alleinstehende können etwa ab einem steuerbaren Jahreseinkommen von 120 000 Franken unterstützungspflichtig werden, Verheiratete ab 180 000 Franken. Bei unmündigen Kindern im Haushalt erhöht sich die Limite um 20 000 Franken pro Kind. Grundsätzlich können Sie vom steuerbaren Vermögen einen Freibetrag abziehen. Dieser liegt bei 250 000 Franken für Alleinstehende und 500 000 Franken für Verheiratete. Pro Kind kommen weitere 40 000 Franken hinzu.

Vom verbleibenden Betrag wird der jährliche Vermögensverzehr abgezogen. Das heisst: Sollten Sie unterstützungspflichtig werden, dürfen Sie einen Teil des Vermögens pro Jahr selbst verbrauchen; Sie

müssen nicht das gesamte Vermögen in die Unterstützungsleistung investieren. Im Alter von 18–30 Jahren ist das 1/60 pro Jahr, im Alter von 30–40 Jahren 1/50 pro Jahr, im Alter von 41–50 Jahren 1/40 pro Jahr, im Alter von 51–60 Jahren 1/30 pro Jahr und ab 61 Jahren 1/20 pro Jahr.

Meine Frau und ich haben ein Haushaltseinkommen von rund 180 000 Franken pro Jahr und zwei schulpflichtige Kinder. Muss ich für die Pflegeheimkosten meiner Eltern zahlen?

Gemäss SKOS-Richtlinien nicht. Die



Limite liegt bei Verheirateten mit zwei Kindern bei 220 000 Franken.

Mein Vater hat nie Alimente für mich bezahlt. Jetzt ist er ein Pflegefall. Muss ich ihm finanziell unter die Arme greifen?

Nein bzw. höchstens reduziert. Die Unterstellungspflicht wird unter besonderen Umständen ermässigt oder sogar aufgehoben. Zum Beispiel, wenn die Person familienrechtliche Pflichten Ihnen gegenüber verletzt oder ein Verbrechen begangen hat.

Müssen meine Geschwister und ich für die Schulden unserer Mutter aufkommen?

Nein, Kinder müssen nicht für Schulden ihrer Eltern aufkommen. Leben Sie jedoch in günstigen finanziellen Verhältnissen, kann es sein, dass Sie Ihre Mutter finanziell unterstützen müssen.

Können auch Enkel zur Unterstützung ihrer Grosseltern verpflichtet werden?

Ja. Aber der Anspruch auf Leistungen wird in der Reihenfolge der Erbberechtigung geltend gemacht. Unter Verwandten gleichen Grades besteht eine nach ihren Verhältnissen anteilmässige Verpflichtung.

Sprich: Wenn die Kinder der Grosseltern, die Eltern der Enkel, ebenfalls in finanziell günstigen Verhältnissen leben, werden

zuerst diese verwandtenunterstützungspflichtig. Gibt es weitere Kinder der sich in Notlage befindlichen Person, müssen sie alle den gleichen Anteil zahlen.

Mein Bruder ist nach einem Unfall ein Sozialfall und meine Eltern unterstützen ihn finanziell. Bin ich für ihn unterhaltspflichtig, wenn unsere Eltern sterben?

Nein, Geschwister werden nicht verwandtenunterstützungspflichtig.

Mein Vater hat sein Vermögen uns Kindern geschenkt. Müssen wir das Geld zurückgeben, wenn unser Vater ins Pflegeheim kommt und für die Kosten nicht aufkommen kann?

Sie können in diesem Fall verwandtenunterstützungspflichtig werden, wenn Sie in günstigen finanziellen Verhältnissen leben. Konkret zurückzahlen müssen Sie das geschenkte Vermögen bzw. den Erbvorbezug jedoch nicht.

Wenn Ihr Vater ein Gesuch um Ergänzungsleistungen an die Sozialversicherungsbehörde stellt, wird diese den Anspruch Ihres Vaters prüfen und das Ihnen und Ihren Geschwistern geschenkte Vermögen zum bestehenden Vermögen hinzurechnen.

Aber: Für jedes Jahr, das seit dem Erbvorbezug oder der Schenkung verstrichen ist,

werden 10 000 Franken abgezogen. Die Aufrechnung des verschenkten Vermögens kann dazu führen, dass das Gesuch um Ergänzungsleistungen ganz abgewiesen oder dass die Ergänzungsleistung gekürzt wird.

Welche Instanz entscheidet in der Schweiz, wenn sich die Familie über den Umfang der Unterstützung nicht einig ist?

Verwandtenbeiträge können nicht mit Beschluss der Fürsorgebehörden eingefordert werden. Im Streitfall muss die unterstützungspflichtige oder kostentragende Wohnsitzgemeinde eine Zivilklage bei Gericht erheben, die sich auf die Unterhaltsleistungen für die Zukunft bezieht und sich höchstens über ein Jahr vor Klageerhebung erstrecken kann.

So wird der konkrete Unterstützungsbetrag berechnet: Für gehobene Lebensführung wird vom anrechenbaren Einkommen abzüglich Freibetrag und Vermögensverzehr der anrechenbare Bedarf (Pauschale) für Haushalte von unterstützungspflichtigen Verwandten abgezogen (1-Personen-Haushalt: 10 000 Franken pro Monat, 2-Personen-Haushalt: 15 000 Franken, Zuschlag pro Kind: 1700 Franken).

Thomas Gerber
Präsident Igm-bern

Neues vom VeV Schweiz: ein ruhiges Jahr – und doch ein wichtiges

Arbeit im Hintergrund, Weichen für die Zukunft – und ein besonderes Jubiläum

Manche Jahre sind nach aussen hin ruhig – und dennoch entscheidend für die Zukunft. Für den VeV Schweiz war 2025 genau ein solches Jahr: geprägt von intensiver Arbeit im Hintergrund, wichtigen Entscheiden und der Weiterentwicklung unserer Angebote. Gleichzeitig richtet sich der Blick bereits nach vorne, auf neue Projekte und ein besonderes Jubiläum.

Ein Jahr der Vorbereitung und Klärung

Bereits an der Réunion im Herbst 2024 wurde eine umfassende Standortbestimmung vorgenommen. Dabei zeigte sich, dass der Verein vor mehreren wichtigen Aufgaben steht: personelle Veränderungen, der Auslauf der bestehenden Vereinbarung mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) sowie die Überprüfung und Weiterentwicklung der bestehenden Angebote.

Diese Themen begleiteten die Arbeit des Vereins durch das gesamte Jahr 2025 und

erforderten Zeit, Engagement und sorgfältige Abstimmung.

Wichtiger Entscheid aus Bern

Ein Schwerpunkt der Arbeit lag auf der Ausarbeitung neuer Anträge an das Bundesamt für Sozialversicherungen. Eine kleine Arbeitsgruppe widmete sich dieser anspruchsvollen Aufgabe über mehrere Monate hinweg. Die Anträge konnten fristgerecht eingereicht werden.

Kurz vor Jahresende traf der Entscheid ein: Die Anträge wurden genehmigt. Da-

mit ist die Weiterführung der Arbeit des VeV Schweiz gesichert und eine wichtige Grundlage für die kommenden Jahre geschaffen.

Veränderungen im Innern

Auch personelle Fragen beschäftigten den Verein intensiv. Verschiedene Szenarien wurden diskutiert und sorgfältig geprüft. Solche Prozesse verlaufen selten ohne Spannungen, insbesondere dann, wenn viel Engagement und persönliche Überzeugung im Spiel sind.

An der Réunion im Herbst 2025 konnte schliesslich Klarheit geschaffen werden, was dem Verein wieder mehr Orientierung und Ruhe gab.

Beratung als zentrale Aufgabe

Die direkte Unterstützung betroffener Eltern bleibt das Herzstück der Arbeit des VeV Schweiz. Diese Beratung stützt sich auf drei zentrale Pfeiler:

- Die monatlichen Beratungstreffe in verschiedenen Regionen der Deutschschweiz
- Die Beratungshotline, erreichbar von Montag bis Samstag
- Die Wissensplattform auf der Website, die laufend erweitert wird

Heute finden praktisch jede Woche zwei bis drei Beratungstreffe statt. Dadurch ist gewährleistet, dass Betroffene in der Regel rasch eine Anlaufstelle finden können, auch wenn dafür eine gewisse Anreise notwendig ist.

Die Teilnehmerzahlen entwickeln sich je nach Standort unterschiedlich. Während einige Treffs konstant besucht werden, unterliegen andere stärkeren Schwankungen. Ein Treff wurde kürzlich mangels Nachfrage geschlossen, um die vorhandenen Kräfte gezielt einzusetzen.



Bild: KI-generiert

Insgesamt wurden über das Jahr hinweg rund 400 Beratungskontakte in den Treffs verzeichnet, und ähnliche Zahlen ergeben sich bei der Hotline. Gleichzeitig ist davon auszugehen, dass der Bedarf weiterhin deutlich grösser ist. Die Bekanntmachung der Angebote bleibt daher ein wichtiges Anliegen.

Austausch mit Fachpersonen

Neben der Beratung pflegt der VeV Schweiz den regelmässigen Austausch mit Fachpersonen und Institutionen.

Im Herbst durfte ich einen Fachvortrag vor Berufsbeiständen der Region Winterthur halten sowie einen Workshop an der Fachkonferenz der IGQK durchführen. Darüber hinaus bestehen zahlreiche Kontakte zu Fachpersonen aus unterschiedlichen Bereichen, die den gegenseitigen Austausch und das Verständnis fördern.

Weiterentwicklung der Angebote

Der VeV Schweiz arbeitet daran, seine Angebote weiterzuentwickeln und an zukünftige Bedürfnisse anzupassen.

Im Herbst 2025 nahm eine Arbeitsgruppe

ihre Tätigkeit auf und erarbeitete neue Ansätze für bestehende Angebote. Diese befinden sich derzeit in der Testphase. Die Einführung ist für das erste Halbjahr 2026 geplant. Wir sind gespannt auf die Erfahrungen und freuen uns darauf, im kommenden Jahr darüber berichten zu können.

Ein Jubiläum mit Bedeutung

Das Jahr 2026 ist für den VeV Schweiz ein besonderes Jahr. Vor 20 Jahren, im Jahr 2006, fusionierten die damaligen Vereine VeV AG, VeV ZH, VeV LU und VeV BE/SO zum heutigen VeV Schweiz. An der Mitgliederversammlung im Restaurant Waage in Windisch stimmten die Delegierten aller Vereine der Fusion zu und legten damit den Grundstein für die heutige Organisation.

Dieses Jubiläum ist Anlass, auf den gemeinsamen Weg zurückzublicken – und zugleich mit Zuversicht nach vorne zu schauen.

Oliver Hunziker
Präsident VeV Schweiz

Politische Arbeit im Fokus

Fortschritte im Parlament – Arbeit hinter den Kulissen

In den letzten zwei Jahren hat sich die politische Arbeit intensiviert. Direkte Kontakte ins Bundeshaus, laufende parlamentarische Geschäfte und neue Ent-

wicklungen ausserhalb der Politik prägen die aktuelle Situation. Einige wichtige Vorlagen sind 2025 entscheidend vorangekommen, und auch 2026 bleibt politisch ein spannendes Jahr.

Die Themen kommen in Bewegung

Seit bald zwei Jahren habe ich direkten Zutritt ins Bundeshaus. Das ermöglicht es mir, unsere Themen direkt bei Parlamentarierinnen und Parlamentariern einzubringen. In den vergangenen Jahren

konnten zahlreiche Kontakte aufgebaut werden, die heute einen regelmässigen Austausch ermöglichen. Wann immer es mein Zeitplan während der Sessionen erlaubt, bin ich im Bundeshaus präsent und führe Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern aus verschiedenen politischen Lagern.

Mehrere politische Geschäfte haben uns 2025 beschäftigt und werden uns auch 2026 weiter begleiten.

Bericht zum Postulat 19.3503

Ein wichtiger Bezugspunkt für verschiedene politische Diskussionen war der Bericht zum Postulat 19.3503. Zahlreiche Vorstösse waren zuvor zurückgestellt worden, bis dieser Bericht vorlag. Mit seiner Veröffentlichung konnten mehrere Geschäfte wieder aufgenommen und weitergeführt werden.

Motion 21.3981 – Eintrag des Sorgerechts in Register

Mit der Motion 21.3981 verlangt die Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrates die Eintragung des Sorgerechts in kantonale und kommunale Einwohnerregister. Die Motion wurde angenommen, und die Vernehmlassung fand im September 2025 statt.

Erfreulicherweise zeigte sich dabei eine breite Zustimmung, insbesondere auch von Kantonen und Gemeindeverbänden, die direkt von der Umsetzung betroffen

sind. Ein Entwurf des Bundesamtes für Justiz ist deshalb in absehbarer Zeit zu erwarten.

Ziel der Vorlage ist es, einseitige Wegzüge zu erschweren und damit die Wirkung von Artikel 301 ZGB – dem sogenannten «Zügelartikel» – zu stärken. Voraussichtlich werden die Anpassungen nicht rückwirkend erfolgen, da der administrative Aufwand dafür sehr hoch wäre. Denkbar bleibt jedoch, dass Einzelpersonen eine nachträgliche Eintragung beantragen können. Für diese Möglichkeit werden wir uns in der parlamentarischen Debatte einsetzen.

Alternierende Obhut – Vorlage 21.449

Im Herbst 2025 führte das Bundesamt für Justiz eine Vernehmlassung zum Vorstoss 21.449 von Sidney Kamerzin durch, der die Förderung der alternierenden Obhut zum Ziel hat.

Der Vorschlag enthielt zwei Varianten. Die erste hätte im Wesentlichen die bestehende Praxis festgeschrieben, bei der die alternierende Obhut zwar als bevorzugte Lösung gilt, jedoch weiterhin beantragt werden muss. Die zweite Variante sieht die alternierende Obhut als Regelfall vor, wobei Gerichte mögliche Ausschlussgründe prüfen müssten.

GeCoBi und zahlreiche andere Organisationen haben Stellung genommen. GeCoBi sprach sich bewusst für die zweite Variante aus, auch vor dem Hintergrund,

dass wir als Themenführer eine klare Position zugunsten der weitergehenden Lösung einnehmen wollten.

Im Februar wurde die Zusammenfassung der Vernehmlassungsantworten veröffentlicht. Es ist zu erwarten, dass das Geschäft in absehbarer Zeit ins Parlament gelangt. Die entsprechende Lobbyarbeit läuft bereits seit Längerem.

Motion 19.3597 – Strafrechtliche Folgen bei Kontaktverweigerung

In der Wintersession wurde ein bereits länger hängiges Geschäft erneut behandelt: die Motion 19.3597 von Philippe Nantermod. Sie fordert strafrechtliche Konsequenzen bei der Verweigerung des Rechts auf persönlichen Verkehr.

Nachdem der Nationalrat die Motion bereits 2022 angenommen hatte, war sie im Ständerat sistiert worden. In der Wintersession 2025 kam es erneut zur Beratung. Obwohl die zuständige Kommission erneut die Ablehnung empfahl, folgte der Ständerat dieser Empfehlung nicht und nahm die Motion am 11. Dezember 2025 überraschend an.

Da beide Räte zugestimmt haben, geht die Motion nun zur Umsetzung an das Bundesamt für Justiz.

Entwicklungen ausserhalb der Politik

Neben den parlamentarischen Geschäften beobachten wir auch Entwicklungen ausserhalb der politischen Institutionen mit Sorge. Verschiedene Akteure versuchen weiterhin, die Entfremdungsthematik zu relativieren oder zu delegitimieren. Dabei wird das Thema teilweise in problematischer Weise mit häuslicher Gewalt verknüpft, was zu stark vereinfachenden und einseitigen Darstellungen führen kann.

GeCoBi arbeitet in diesen Fragen eng und sprachraumübergreifend mit CROP und AGNA zusammen. In mehreren Schreiben an Fachstellen haben wir auf problematische Entwicklungen hingewiesen und unsere Position dargelegt. Gleichzeitig ist festzustellen, dass es auch viele Organisationen und Fachpersonen gibt, die unsere Sicht teilen. Zudem wächst international die wissenschaftliche Evidenz weiter, unter anderem durch die Arbeit der Parental Alienation Study Group (PASG).



Ein aktuelles Beispiel für die Kontroverse ist ein kürzlich erschienener Leitfaden der Schweizerischen Konferenz gegen häusliche Gewalt, der in einem Anhang versucht, das Thema Entfremdung in diesen Kontext einzuordnen.

Im Januar 2026 haben wir deshalb gemeinsam mit AGNA die Sozialdirektorenkonferenz (SODK) sowie die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren und -direktoren (KKJPD) um eine Anhörung gebeten. Ziel ist es, unsere Sicht darzulegen und aufzuzeigen, dass eine einseitige Darstellung der Problematik der Realität nicht gerecht wird.

Parallel dazu wurden auch die Regierungsräte der Kantone sowie die Konferenz der Kantonsregierungen über dieses Anliegen informiert.

Zusammenfassung und Ausblick

Die genannten politischen Geschäfte betreffen zentrale Anliegen unserer Arbeit. Die Fortschritte bei den Vorlagen zur alternierenden Obhut und zu strafrechtlichen Folgen bei Kontaktverweigerung sind wichtige Schritte, die langfristig bessere Rahmenbedingungen für gemeinsame Elternschaft schaffen können.

Gleichzeitig zeigt sich immer wieder, dass gesetzliche Änderungen allein nicht aus-

reichen. Entscheidend bleibt auch die Umsetzung in der Praxis – durch Gerichte, Behörden und Fachstellen. Deshalb setzen wir unsere Arbeit nicht nur auf politischer Ebene fort, sondern auch durch Fachveranstaltungen, Weiterbildungen, Stellungnahmen und den direkten Austausch mit Fachpersonen.

Der Weg ist lang, doch die Fortschritte sind sichtbar – und sie ermutigen, diesen Weg weiterzugehen.

Oliver Hunziker
Präsident GeCoBi

ICSP – Forschung, Austausch und internationale Perspektiven

Shared Parenting im internationalen Blick

Der International Council on Shared Parenting (ICSP) bringt seit über zehn Jahren Wissenschaft, Praxis und Zivilgesellschaft zusammen. Internationale Konferenzen, neue Forschungsergebnisse und der Austausch über Ländergrenzen hinweg tragen dazu bei, das Verständnis für gemeinsame Elternschaft und die Folgen von Entfremdung weltweit zu vertiefen.

Wissen vernetzen – weltweit

Der ICSP wurde 2014 gegründet und hat seinen Sitz in Bonn. Eine besondere Stärke der Organisation liegt in ihrer Zusammensetzung: Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Fachpersonen aus der Praxis sowie Vertreter der Zivilgesellschaft arbeiten gleichberechtigt zusammen. Diese Mischung ermöglicht einen breiten Blick auf die Themen und fördert den Dialog zwischen Forschung und praktischer Umsetzung.

Heute zählt der ICSP über 100 Mitglieder aus der ganzen Welt. Darunter befinden sich zahlreiche international anerkannte Forschende, die in den Bereichen Shared Parenting und Eltern-Kind-Beziehungen zu den führenden Stimmen gehören. Präsident der Organisation ist Edward Kruk. Zu den bekannten Mitgliedern zählen unter vielen anderen auch Marie-France Carlier, Linda Nielsen, Hildegund Sün-

derhauf, Jennifer Jill Harman und Jürgen Rudolph.

Internationale Konferenzen als Herzstück

Eine der wichtigsten Aufgaben des ICSP ist die Organisation wissenschaftlicher Konferenzen zu Themen rund um gemeinsame Elternschaft und die Situation von Kindern nach Trennung oder Scheidung.

Nach Konferenzen in Bonn, Boston und Strassburg fand während der Corona-Pandemie eine virtuelle Konferenz mit über 1000 Teilnehmenden statt. 2023 folgte eine weitere Tagung in Athen, und im

Herbst 2025 traf sich die internationale Fachwelt in Lissabon.

Die Konferenz in Lissabon dauerte vier Tage. Ein ganzer Konferenztag war speziell den portugiesischen und brasilianischen Wissenschaftlern und Fachpersonen



Wissenschaftliche Konferenzen zu Themen rund um gemeinsame Elternschaft und die Situation von Kindern nach Trennung oder Scheidung 2025 in Lissabon.



gewidmet, die sich dort im gemeinsamen Sprachraum austauschten.

Beitrag aus der Schweiz

An der Konferenz konnte ich in meinem Referat den Stand der Arbeiten und die Situation in der Schweiz beschreiben. Mein Vortrag konzentrierte sich dabei auf die Arbeit des ZfiT, des Zentrums für Eltern in Trennung. Dieser Pilotversuch in Bern basiert zu grossen Teilen auf Inputs, die in den letzten Jahren von unseren Organisationen geliefert wurden. Das Modell verbindet Elemente aus Cochem mit Ansätzen im australischen Modell und setzt ganz auf rasche Intervention und verpflichtender Beratung. <https://www.zfit.ch>

Austausch, der verbindet

Die Tage während einer ICSP-Konferenz haben eine besondere Atmosphäre. Menschen aus vielen Ländern kommen zusammen, um neue Forschungsergebnisse zu hören, Erfahrungen auszutauschen und über mögliche Entwicklungen zu diskutieren. In kurzer Zeit entsteht ein intensiver Dialog, der weit über fachliche Fragen hinausgeht und ein starkes Gefühl der Verbundenheit schafft.

Dabei wird auch deutlich, dass viele Schwierigkeiten in unterschiedlichen Ländern ähnlich sind. Das zu sehen, ist oft ermutigend. Gleichzeitig ist es ermutigend zu hören, welche Fortschritte andernorts

erzielt werden und welche neuen Wege beschritten werden.

So berichtete in Lissabon beispielsweise Jesper Lohse aus Dänemark über die Einführung eines Gesetzes, das Entfremdung strafrechtlich berücksichtigt.

Was die Wissenschaft heute weiss

Eine der wichtigsten Erkenntnisse der letzten Jahre ist die stetig wachsende Zahl belastbarer wissenschaftlicher Studien. Sie zeigen übereinstimmend, dass eine gemeinsame Elternschaft nach einer Trennung in vielen Fällen die besten Voraussetzungen für das Wohl der Kinder bietet. Ebenso umfassend ist mittlerweile die Forschung zu Ursachen und Folgen von Eltern-Kind-Entfremdung. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler weisen übereinstimmend darauf hin, dass die Auswirkungen auf betroffene Kinder erheblich sein können.

Gleichzeitig gibt es in verschiedenen Ländern noch immer Stimmen, die die Existenz oder die Bedeutung dieser Problematik in Frage stellen. Gerade deshalb ist die Verbreitung wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse eine zentrale Aufgabe des ICSP.

Einfluss in Fachwelt und Politik

Auch wenn der ICSP in der breiten Öffentlichkeit vergleichsweise wenig be-

kannt ist, ist sein Einfluss in Fachkreisen beträchtlich. Mitglieder der Organisation wirken unter anderem in internationalen Gremien und Kommissionen mit, darunter auch auf europäischer Ebene, und tragen dort dazu bei, aktuelles Wissen in politische und fachliche Diskussionen einzubringen.

Erfreulich ist zudem, dass das Interesse an den Konferenzen kontinuierlich wächst. In Lissabon nahmen weit über 200 Personen teil, darunter viele junge Studierende. Dieses wachsende Interesse lässt hoffen, dass sich das Verständnis für die Themen auch in der Fachwelt weiter vertiefen wird.

Persönliche Perspektive

Die Arbeit als Vizepräsident des ICSP ist für mich persönlich sehr bereichernd. Sie ermöglicht es, den Kontakt zu führenden Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern zu pflegen und zugleich engagierte Menschen aus vielen Ländern kennenzulernen, die ein gemeinsames Ziel verbindet: die Situation von Kindern nach Trennungen nachhaltig zu verbessern.

Oliver Hunziker
Vice-President ICSP

Websites

<https://twohomes.org>
<https://lisbon-2025.org>

Wie die Rechtsprechung bei Scheidungen mit Kindern mit «The Winner takes it all»-Anreizen unnötiges Leid verursacht

Bekanntlich lässt sich menschliches Verhalten durch Anreize steuern. Gesellschaftliche Normen gelten als «soft law» oder werden über den Gesetzgebungsprozess kodifiziert. Der Gesetzgeber nimmt eine Rechtsgüterabwägung vor und legt fest, welches Gut Vorrang hat. Bei Delikten wie zum Beispiel Mord, Raub, Vergewaltigung oder Entführung gewichtet er die Rechte des Opfers höher als jene des Täters. Die Strafandrohung soll potenzielle Täter abschrecken.

Dieses System gerät aus den Fugen, wenn eine gesellschaftlich geächtete Handlung

von Gerichten nicht sanktioniert oder sogar belohnt werden würde. Stellen Sie sich vor, alle Indizien sprächen für einen Mord, doch die Gerichte würden keine Mordurteile mehr fällen – mit der Begründung, die Niederlassungsfreiheit der Täter dürfe nicht eingeschränkt werden. Das Opfer würde dadurch nicht wieder lebendig. Der Täter dürfe das Vermögen des Opfers behalten, weil es dieses ja nicht mehr brauchen würde. Eine solche Rechtsprechung würde zwangsläufig zu mehr Morden führen, während die Gerichte gleichzeitig über steigende Belastung klagten.



Würde das Parlament den Bundesrat fragen, ob die Gerichte den gesetzgeberischen Willen umsetzen, könnte dieser – gestützt auf «unabhängige» Studien – erklären, die Rechtsprechung funktioniere hervorragend. Die Studien würden behaupten, es gebe kaum Morde, obwohl die gesellschaftliche Verrohung für jeden erkennbar ist. Der Bundesrat würde vor Eingriffen in die Judikative warnen und stattdessen mehr Mittel für Prävention und Therapie fordern.

Dieses Gedankenexperiment zeigt, wie absurd ein Rechtssystem wäre, das den gesetzgeberischen Willen ignoriert und durch strukturelle Fehlanreize Täter schützt.

Rechtsprechung bei Trennungen/Scheidungen mit Kindern

Trennung oder Scheidung sind für die Gerichte und Behörden anspruchsvoll, weil sie eine Entscheidung treffen müssen, welche dem «Kindeswohl» gerecht wird. Das Ende einer Beziehung ist emotional belastend – mit Kindern erst recht. Schätzungen zufolge sind bei etwas mehr als der Hälfte aller Scheidungen Kinder betroffen, wovon rund 10 % als Hochkonflikttrennungen vor Gericht landen.

Kern des Konflikts ist meist die Kinderbetreuung: Ein Elternteil möchte die alternierende Obhut, der andere strebt – bewusst oder unbewusst – einen Kontaktabbruch zum anderen Elternteil an. In solchen Fällen entscheiden Gerichte regelmässig, die alternierende Obhut sei auf-

grund des Elternstreits *nicht* im «Kindeswohl» und übertragen die alleinige Obhut dem Elternteil, der die Kinder für sich allein beansprucht. In rund 80 bis 90 % dieser Fälle erhält die Mutter die alleinige Obhut, in etwa 10 bis 20 % der Vater. Da Betreuung und Unterhalt rechtlich gleichgestellt sind, muss der hauptbetreuende Elternteil keinen finanziellen Beitrag zum Kinderunterhalt leisten.

Es überrascht nicht, dass vor allem Väter – aber auch Mütter – diese Praxis als zutiefst ungerecht empfinden: Sie verlieren den Zugang zu ihren Kindern und tragen gleichzeitig die volle finanzielle Last.

Gesetzgeberischer Wille

Die entscheidende Frage lautet: Müssen Gerichte so entscheiden? Die Antwort ist klar: Nein!

Mit dem Inkrafttreten des neuen Sorge-, Obhuts-, Betreuungs- und Unterhaltsrechts per 1.1.2017 hat der Gesetzgeber ausdrücklich festgehalten, dass sich die Rechtsprechung an der Maxime des «Kindeswohls» auszurichten hat. Internationale Studien zeigen konsistent, dass Trennungskinder vergleichbare Entwicklungschancen haben wie Kinder aus ungetrennten Familien – vorausgesetzt, sie behalten regelmässigen Alltagskontakt zu beiden Eltern.

Der Gesetzgeber hat deshalb festgelegt:

- Die Rollenverteilung vor der Trennung darf *nicht* Ausgangspunkt der Betreuungsregelung nach der Scheidung sein.

- Das gemeinsame Sorgerecht ist wertlos, wenn kein regelmässiger Alltagskontakt mit den Kindern möglich ist.
- Die alternierende Obhut soll *auch dann* möglich sein, wenn der bisher hauptbetreuende Elternteil dadurch weniger Unterhalt erhält. Finanzielle Motive dürfen die gemeinsame Betreuung *nicht* verhindern!

Wenn der Gesetzgeber also die Rechtsgüterabwägung vorgenommen und den regelmässigen Kontakt zu beiden Eltern als kindeswohlrelevant definiert hat, ergibt sich daraus eine klare Pflicht: Gerichte und Behörden müssen insbesondere das Kontaktrecht des Kindes zum anderen Elternteil durchsetzen.

Die Gerichtspraxis ist logisch inkonsistent

Der Rechtsstaat stösst an Grenzen, einen Elternteil zum Kontakt zu zwingen. In Hochkonfliktfällen wollen Eltern *unbedingt* regelmässigen Kontakt zu ihren Kindern. Gemäss geltenden Gesetzen müssten sie Gerichte und Behörden im Namen des «Kindeswohls» dabei unterstützen. Darauf warten sie aber vergeblich. Es ist logisch inkonsistent, dass Gerichte und Behörden selbst ein gerichtlich festgelegtes Kontaktrecht *nicht* durchsetzen – mit der Begründung, dies sei «nicht im Kindeswohl». Damit wird das Kindeswohl gegen sich selbst ausgespielt. Die fehlende Durchsetzung ermöglicht, Kinder als Druckmittel für finanzielle Vorteile einzusetzen.

Kritiker der alternierenden Obhut argumentieren häufig, Mütter müssten ihre Kinder vor Missbrauch oder Gewalt schützen. Umgekehrt werden Mütter, welche die alternierende Obhut wünschen, von Vätern als «psychisch instabil» diffamiert. Gerichte ignorieren dabei regelmässig, dass solche Vorwürfe oft erst im Trennungsprozess auftauchen – und zuvor keinerlei Hinweise bestanden. Damit soll auf keinen Fall gesagt werden, dass von Vätern kein Missbrauch oder keine Gewalt ausgeht. Es besteht aber der Verdacht, dass die finanziellen Anreize zu Falschanschuldigungen führen können.

Strukturelle Fehlanreize der Rechtsprechung

Die Rechtsprechung der Gerichte bei Scheidungen mit Kindern ist durch veröf-



fentlichte Urteile bekannt. Anwältinnen und Anwälte wissen daher, dass maximale Eskalation strategisch belohnt wird. Der Elternteil, der die schwersten Vorwürfe erhebt, erhält mit hoher Wahrscheinlichkeit die alleinige Obhut und damit die finanzielle Vollversorgung. Gerichte setzen Kontaktrechte nicht durch und übertragen die Obhut dem kontaktverweigernden Elternteil – obwohl dieser per Definition kindswohlgefährdend und rechtsmissbräuchlich handelt!

Wissenschaftlich ist belegt, dass der gerichtlich geförderte Kontaktabbruch der grösste Risikofaktor für die negative Entwicklung von Trennungskindern ist. Dennoch fördern Gerichte und Behörden mit ihrer Praxis genau jene Hochkonflikttrennungen, die Kindern am meisten schaden – und begründen dies paradoxerweise mit dem «Kindswohl».

Bericht des Bundesrates zur Gerichtspraxis

Vor diesem Hintergrund ist nachvollziehbar, weshalb die Zahl der Hochkonflikttrennungen, Besuchsbeistandschaften und ähnlicher Massnahmen seit der letzten Gesetzesrevision stark angestiegen ist – obwohl die Scheidungsquote sogar leicht rückläufig war. Die wachsende Unzufriedenheit mit der Rechtsprechung führte zu mehreren parlamentarischen Vorstössen, die den Bundesrat aufforderten zu prüfen, ob die Gerichte den gesetzgeberischen Willen zur Förderung der alternierenden Obhut tatsächlich umsetzen.

Am 24. April 2024 veröffentlichte der Bundesrat hierzu den Bericht «Alternierende Obhut: Evaluation der Gerichtspraxis nach der Revision des Unterhaltsrechts». Grundlage bildeten zwei Studien: eine Onlinebefragung zur Alltagssituation von Trennungsfamilien sowie eine Erhebung der Gerichtspraxis mittels Fragebögen an die Gerichte in fünf Kantonen (u. a. Zürich). Ergänzend wurden Interviews mit Richterinnen, Richtern und spezialisierten Anwältinnen und Anwälten geführt.

In seiner Medienmitteilung erklärt der Bundesrat, die meisten Eltern fänden einvernehmliche Lösungen. Beantragten beide Eltern die alternierende Obhut, werde sie gewährt; Anträge gegen den

Das neue Unterhaltsrecht in aller Kürze

Die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) über den Kinderunterhalt bildet den zweiten Teil des Revisionsprojekts, mit dem die elterliche Verantwortung neu geregelt werden und bei dem das Kindeswohl ins Zentrum aller Überlegungen gestellt werden soll. Wie die elterliche Sorge soll nun auch das Unterhaltsrecht so ausgestaltet werden, dass dem Kind keinerlei Nachteile daraus entstehen, dass die Eltern nicht verheiratet sind.

Quelle: https://peyerpartner.ch/neues_unterhaltsrecht/

Willen eines Elternteils seien selten und führten aber auch nicht zu Änderungen der bestehenden Betreuungsregelung. Eine systematische Geschlechterdiskriminierung – insbesondere gegenüber Vätern – lasse sich aus den Daten nicht ableiten. Kritisiert wird lediglich die lange Verfahrensdauer; vorgeschlagen werden kleinere Verfahrensoptimierungen. Als Hauptproblem identifiziert der Bundesrat «streitlustige Eltern», gegen deren Verhalten die Gerichte machtlos seien.

«Traue keiner Statistik, die du nicht selbst gefälscht hast»

Die Medien übernahmen diese Darstellung weitgehend unkritisch. Dabei liefert die Studie selbst Hinweise darauf, dass die Schlussfolgerungen des Bundesrates ein «Persilschein» sind, um jede Kritik an der Umsetzung des gesetzgeberischen Willens abzublocken.

Die Gerichte beklagen eine extreme Belastung durch Hochkonfliktfälle, die rund 80 % der Arbeitslast ausmachen. Gleichzeitig verfügen sie angeblich über keine Daten dazu – oder wollen sie nicht herausgeben. Weniger als die Hälfte der angefragten Gerichte beantwortete die Fragebögen und die geringe Fallzahl deutet darauf hin, dass es eher kleinere Bezirksgerichte waren.

Obwohl der gesetzgeberische Wille eindeutig ist – die alternierende Obhut soll insbesondere dann ermöglicht werden, wenn ein Elternteil sie verweigert – halten die Studienautoren offen fest, dass gerichtliche Anträge gegen den Willen des anderen Elternteils praktisch chancenlos sind. Gerade jene Kinder, deren Kindeswohl *besonders* gefährdet ist, werden von Gerichten und Behörden im Stich gelassen.

Aufgrund der schlechten Datenlage führten die Studienverfasser «Experteninterviews» durch – wohl auch mit denselben Richt-

rinnen und Richtern, die zuvor keine Daten geliefert haben. In den Interviews attestieren sie sich selbst eine konsequente Orientierung am Kindeswohl und stellen ihrer eigenen Arbeit Bestnoten aus. Auf Basis dieser Aussagen und der geringen Fallzahlen folgern die Forscher, es gebe kaum Nachfrage nach alternierender Obhut.

Auch andere befragte «Experten» – Anwältinnen, Kindsvertreter, Gutachter – wissen genau, dass man die Kuh nicht schlachtet, solange sie noch Milch gibt: Hochkonflikttrennungen ermöglichen hohe Einnahmen aus Gerichts-, Anwalts-, Gutachter-, Besuchsbeistands-, Therapiekosten etc. Sind Vermögen und Erbschaften aufgebraucht, übernimmt der Steuerzahler. Für viele Beteiligte ist das bestehende System wirtschaftlich äusserst lukrativ.

«The Winner takes it all»-Effekt

Bei aller Kritik an «Rechtsverdrehern» ist festzuhalten, dass auch Anwältinnen und Anwälte nur innerhalb der bestehenden Rechtsprechung agieren können. Das strukturelle Problem liegt im «The Winner takes it all»-Effekt: Der Elternteil, der die alternierende Obhut mit maximaler Eskalation verhindert und dafür selbst vor extremen Vorwürfen nicht zurückschreckt, wird von den Gerichten faktisch geschützt und belohnt. Er oder sie erhält die alleinige Obhut – und aufgrund der Gleichsetzung von Betreuung und Unterhalt entfällt jeder finanzielle Beitrag. Je nach Alter des Kindes bedeutet dies ein über Jahrzehnte gesichertes Einkommen. Es werden Leute für weniger Geld umgebracht.

Der kontaktverweigernde Elternteil – damit per Definition kindswohlgefährdend und rechtsmissbräuchlich handelnd – weiss, dass Gerichte dieses Verhalten nicht sanktionieren. Im Gegenteil: Sie setzen Kontaktrechte nicht

durch und verstärken damit den Anreiz zur Eskalation.

Obwohl die zugrunde liegende Studie im Auftrag des Bundesrates nur auf sehr kleinen Fallzahlen basiert, zeigt sich ein klares Muster: In den wenigen untersuchten Fällen wollte immer der Vater die alternierende Obhut, während die Mutter diese verhindern wollte. Sie war damit immer erfolgreich. Bei grösseren Fallzahlen würden sich gemäss internationalen Studien rund 80 bis 90 % der Mütter weigern; in 10 bis 20 % der Fälle werden jedoch auch Mütter aus dem Leben ihrer Kinder ausgeschlossen. Ihr Schicksal ist nicht weniger brutal.

Warum gibt es den «The Winner takes it all»-Effekt?

Wie ist es möglich, dass Gerichte und Behörden in Hochkonfliktfällen die Eskalation fördert, obwohl sie aufgrund ihrer Fürsorgepflicht diese Kinder besonders schützen müssten?

Der Schlüssel liegt im eingangs erwähnten Gedankenexperiment: Würden Gerichte Mord nicht mehr bestrafen, um die Niederlassungsfreiheit des Täters zu schützen, wäre dies rechtsstaatlich absurd. Genau dieses Argument wird jedoch im Familienrecht angewendet – nur subtiler. 2016 entschied das Bundesgericht, ein Vater könne den Wegzug der Mutter mit dem gemeinsamen Kind ins Ausland nicht verhindern, selbst wenn ein Kontaktabbruch droht. Die Schweiz dürfe nicht zum «Müttergefängnis» werden; die Niederlassungs-

freiheit der «wichtigeren Bezugsperson» wird seither nahezu absolut ausgelegt. Diese Grundfreiheit geniesst den unangreifbaren Status der «Motivlosigkeit»: Bereits die Frage, *warum* «die wichtigste Bezugsperson» einen Wegzug ins Auge fasst, ist ungeheuerlich. Diese Auslegung ist intellektuell hochgradig inzestuös, weil es sich hier nicht um die Niederlassungsfreiheit einer freien und ungebundenen Person geht, sondern um einen Elternteil im Mutter-Vater-Kind-Dreieck. Mit der «Motivlosigkeit» der Niederlassungsfreiheit der «wichtigeren Bezugsperson» werden die Rechte der Kinder und des anderen Elternteils faktisch annulliert.

Die Bindung zu den eigenen Kindern gehört zu den stärksten menschlichen Bindungen; der drohende Verlust der Kinder ist eine existenzielle Bedrohung. Rund 40 % der Väter sehen sich in solchen Verfahren mit schwersten Vorwürfen – sexuellem Missbrauch oder Gewalt – konfrontiert. Wer unter diesem Druck zusammenbricht, wird als «psychisch instabil» etikettiert, was wiederum als Argument dient, die alternierende Obhut zu verweigern. Viele Eltern unterschreiben in dieser Lage Schuldeingeständnisse oder Scheidungskonventionen, um irgendwie aus dieser Lage herauszukommen. Statistisch erscheinen solche Fälle als «aussergerichtliche Einigung» – ein Zerrbild der Realität.

Was eine Rechtsgüterabwägung ist, wissen auch Richterinnen, Richter und Anwälte. Deshalb treten sie gerne als «Ex-

perten» auf, wenn es darum geht, Eltern die Schuld zuzuschieben – während diese nach den Regeln des «The Winner takes it all»-Systems weit über die Grenzen ihrer Menschenwürde hinaus den prozessualen Machtstrukturen ausgeliefert sind.

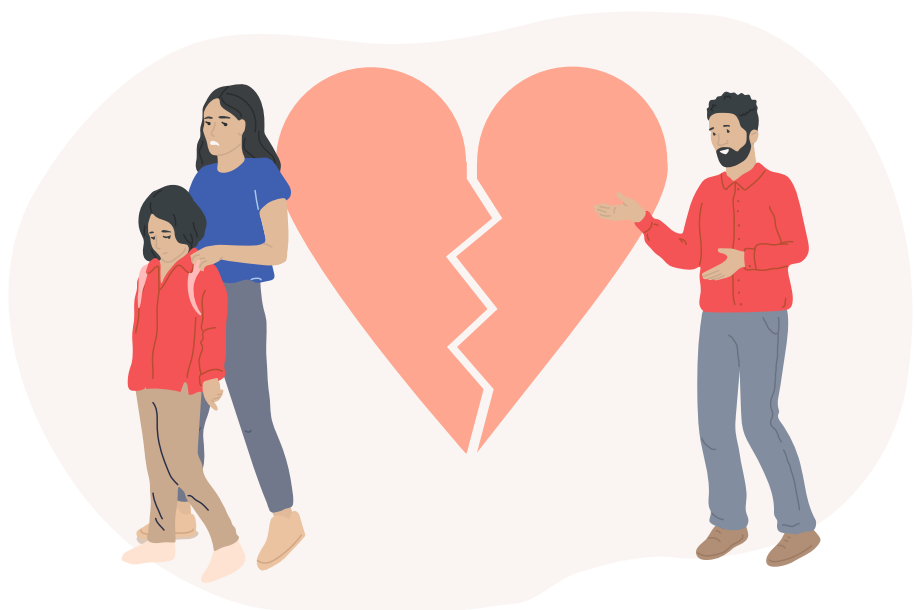
Die lange Dauer der Verfahren ist kein Zufall, sondern strukturell: «The Winner takes it all» ist ein Prozessdesign, das Gerichte nach allen Regeln der Zivilprozessordnung (ZPO) nahezu beliebig verlängern können. Viele Richterinnen und Richter scheuen klare Urteile, weil diese anfechtbar wären. Ihre Sorgen sind aber unbegründet, denn die nächste Instanz hat dieselben Interessen und «eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus».

Wie lässt sich «The Winner takes it all»-Effekt erklären?

Ein Erklärungsansatz liefert der Begriff «Müttergefängnis»: Gesellschaftlich werden Mütter strukturell bevorzugt, während Männer/Väter entbehrlich sind. Die Geschlechterdiskriminierung wird zwar nach Kräften bestritten, ist aber statistisch belegbar. Beispiel Femizide. Diese sind abscheuliche Verbrechen und mit nichts zu rechtfertigen. Eine australische Metastudie zeigt, dass etwa die Hälfte der Femizide während einer emotionalen Trennungsphase geschieht. Unbekannt ist jedoch der zweite Befund: Auf jeden Femizid kommen rund zwanzig Väter, die sich das Leben nehmen, weil sie den staatlich begünstigten Kindsentzug und zusätzliche schwerwiegende Vorwürfe als ausgewoglos erleben. Es handelt sich dabei logischerweise nicht um dieselben Männer, die ihre Partnerinnen töten würden.

Die wichtigste Botschaft der UN Women Studie (2024) zu globalen Femiziden ist, dass 60% der weiblichen Mordopfer durch einen Intimpartner oder eine Intimpartnerin getötet werden.

Bei Männern sind es nur 11%. Erst die Gesamtschau zeigt das vollständige Bild: Da weltweit 80% der Mordopfer männlich sind, ergibt sich relativ betrachtet, dass 57% der Frauen und 43% der Männer von ihrer Intimpartnerin oder ihrem Intimpartner getötet werden. Offensichtlich ist für UN-Organisationen der Wert eines Lebens vom Geschlecht abhängig.



Vor diesem Hintergrund wird verständlich, dass sich auch Richterinnen und Richter dem medialen Trommelfeuer nicht entziehen können. Es ist für sie einfacher, sich der öffentlichen Wahrnehmung «Frau = Opfer» anzuschliessen. Da in strittigen Fällen meistens die Mutter die «wichtigste Bezugsperson» ist, erscheint *gefühlsmässig* die Zuteilung der alleinigen Obhut zur Mutter als Lösung im «Kindwohl».

«Geld regiert die Welt» ist die zweite wichtige Begründung. Es ist viel einträglicher, ein Verfahren jahrelang liegenzulassen, bis sich der Fall oder ein Elternteil «von selbst erledigt». Eine ganze, sich auf das Kindwohl berufene Industrie profitiert von diesen «The Winner takes it all»-Hochkonflikttrennungen – mit hohen Margen und traumhaften Wachstumsraten. Mit dem Kindwohl lässt sich auch aus knappen Kassen mehr Geld rausholen. Die traumatisierten Kinder, Eltern und Grosseltern bleiben als dauerhafte Klientel erhalten und jedes Jahr kommen neue dazu.

Die dritte Erklärung ist die institutionelle Macht der Gerichte und Behörden. Die Zivilprozessordnung (ZPO) gewährt den Gerichten im Scheidungsverfahren weitreichende Ermessensspielräume, um eine «individuelle Lösung im Kindwohl» zu finden. Der bekannte Satz «Macht korrumpiert; absolute Macht korrumpiert absolut» weist auf die Gefahr hin, dass diese Macht missbraucht werden kann. Der Gesetzgeber hat – abgesehen von der klaren Präferenz für die alternierende Obhut – keine verbindliche Definition des Kindwohls festgelegt. Die Gestaltungsräume der Gerichte haben diese aber zur «The Winner takes it all»-Praxis geführt. Diese wirkt wie ein systemisches Menschenopfer im juristischen Haifischbecken: Sie erzeugt Anreize, die Konflikte verschärfen, ganze Familiensysteme zerstören und alle traumatisieren. Kinder, deren «Betriebssystem» so programmiert wird, verhalten sich mit hoher Wahrscheinlichkeit als Eltern, wie sie es von ihren Eltern gelernt haben.

Geht es auch anders?

Beim Lesen mögen Zweifel entstehen: Stimmt das wirklich? Gibt es nicht zahlreiche Fälle, in denen hauptsächlich Väter ihre Familien im Stich lassen? Es gibt doch viele Eltern, die Lehrpersonen mit Anwälten bedrohen, oder etwa nicht? Und weshalb soll-

Beispiel aus dem US-Bundesstaates Kentucky:

2018 trat eine Regelung in Kraft, die bei Trennungen mit Kindern grundsätzlich eine 50/50-Betreuung vorsieht. Die Ergebnisse nach fünf Jahren:

- 2023: 25 % tiefere Scheidungsquote als vor der Reform
- Rückgang der Scheidungen mit Kindern um rund 50 %
- Hochkonfliktfälle und Verfahrensdauer gingen deutlich zurück
- Ca. 70 % Rückgang der Anzeigen wegen häuslicher Gewalt in Scheidungsverfahren

ten Richterinnen und Richter Kindern den Zugang zu einem Elternteil verwehren? Wer seine Kinder nicht mehr sieht, muss doch «etwas getan» haben!

Zur Klarstellung: Es gibt schlechte Väter und schlechte Mütter, Missbrauch, Gewalt und dysfunktionale Familien. Die entscheidende Frage lautet jedoch, welcher Anteil der Hochkonflikttrennungen durch die Rechtsprechung selbst erzeugt wird. Dieser Artikel vertritt die These, dass insbesondere der «The Winner takes it all»-Mechanismus massive finanzielle und strategische Fehlanreize schafft, welche die Fallzahlen in die Höhe treiben.

Ja, es geht auch anders!

Wie eine familienrechtliche Praxis ohne «The Winner takes it all»-Effekt aussehen kann, zeigt das Beispiel des US-Bundesstaates Kentucky eindrücklich. 2018 trat dort eine Regelung in Kraft, die bei Trennungen mit Kindern grundsätzlich eine 50/50-Betreuung vorsieht. Selbstverständlich prüfen Gerichte weiterhin, ob Gewalt («domestic violence») eine alternierende Obhut verhindern. Abgesehen vom neuen Betreuungsstandard gab es keine materiellen Gesetzesänderungen. Eltern können auch weiterhin einvernehmlich davon abweichen; der Kern der Reform war jedoch, den «The Winner takes it all»-Anreiz zu beseitigen, Kinder als Druckmittel für Unterhalt oder Verfahrensvorteile einzusetzen.

Die Ergebnisse nach fünf Jahren sind bemerkenswert: 2023 lag die Scheidungsquote um 25 % tiefer als vor der Reform. Da etwa die Hälfte aller Scheidungen Kinder betrifft, bedeutet dies einen Rückgang der Scheidungen **mit Kindern** um rund 50 %. Gleichzeitig gingen Hochkonfliktfälle und Verfahrensdauer deutlich zurück. Zwar sank die Scheidungsquote auch national, doch in sozio-ökonomisch vergleichbaren Bundesstaaten wie Tennessee, West

Virginia, Missouri oder Alabama blieb sie im gleichen Zeitraum nahezu unverändert. Noch eindrücklicher ist der Rückgang der Anzeigen wegen häuslicher Gewalt in Scheidungsverfahren – um rund 70 %. Diese Zahlen lassen vermuten, dass die fehlenden Anreize zu weniger Falschbeschuldigungen geführt haben, es aber auch tatsächlich weniger Gewalt gab. Noch gar nicht eingerechnet sind die langfristig sinkenden Kosten für psychologische Betreuung, Gutachten, schulische Unterstützung, Gewaltprävention oder Justizvollzug etc.

Die Daten zeigen klar, dass der «The Winner takes it all»-Effekt einen grossen Anteil an eskalierenden Konflikten hat.

Schlusswort

Der «The Winner takes it all»-Effekt muss abgeschafft werden. Nach fast zehn Jahren ist es höchste Zeit, dass die Rechtsprechung den Willen des Gesetzgebers respektiert und das Kindwohl tatsächlich ins Zentrum stellt. Die enormen gesellschaftlichen und menschlichen Kosten dieser Fehlanreize dürfen nicht länger hingenommen werden.

Hanspeter Wehrli

mannschafft bewegt

Gebeutelte Eltern

In unseren Beratungen und am wöchentlichen Zischtigstreff schildern Väter und immer häufiger auch Mütter, wie sie ihre eigenen Kinder aufgrund von Behördenentscheiden längere Zeit gar nicht oder nur begleitet sehen dürfen. Es kommt dabei vor, dass der betroffene Vater oder die betroffene Mutter auf ihre Nachfragen bei der zuständigen KESB keine Antwort erhält und sich deshalb nicht gehört oder nicht verstanden fühlt. Eine Mutter hat vergangene Weihnachten nicht mit ihren Töchtern verbringen können. Auf ihre diesbezüglichen Nachfragen bei der zuständigen Kinderanwältin und der Beistandin noch vor den Weihnachtsfeiertagen hat sie erst nach dem Jahreswechsel eine Antwort erhalten. Ja klar, die Büros bleiben über diese Tage geschlossen, es ist niemand erreichbar – genau zu dem Zeitpunkt, der für die betroffene Mutter am dringlichsten ist.

Solche und ähnliche Schilderungen bewegen mich immer wieder zutiefst und ich verstehe diese verzweifelte Eltern, weil sie ganz einfach ihren Kindern Papi oder Mami sein möchten. Sie fühlen sich von

den Behörden abgewimmelt und im Regen stehen gelassen. Je mehr sie sich für die Rechte ihrer Kinder einsetzen, umso stärker fühlen sie sich von den zuständigen Ämtern unverstanden. Warum ist so etwas in der Schweiz im 21. Jahrhundert möglich?

Jede einzelne solche Geschichte ist eine zu viel, weil Kinder davon betroffen sind, die wirklich gar nichts dafür können. Die Kinder sollten in der Hauptrolle sein, sehen sich aber in ihren Rechten beschnitten. Für uns sind dies keine Einzelfälle, wir begegnen (zu) vielen solchen Schicksalen.

Neue Standorte am Dienstag

Unser früherer Vermieter ist vom Standort in Hottingen weggezogen, deswegen mussten wir für den **Zischtigstreff** eine neue Bleibe suchen. Seit Mitte September 2025 finden Sie uns in den Räumen der Beratung **«wert & wege»** von Ruth Lehmann, **Gubelhangstrasse 7 in 8050 Zürich-Oerlikon**.

Am letzten Dienstag jedes Monats bieten wir anstelle des Zischtigstreffs eine

kostenlose Rechtsauskunft an einem anderen Ort an: Unsere Juristin freut sich auf Ihre Fragen und erwartet Sie dann jeweils von **18 bis 19 Uhr** in den Räumen der **HWZ, Reitergasse 9, 8004 Zürich, 1. Stock**.

Im Jahr 2026 öffnet unser Kassier Fredy Holderegger einige Male seine Türe für Betroffene und Interessierte aus der **Nordschweiz** und lädt **parallel zum Zischtigstreff** in seine Stube zum gemütlichen Zusammensitzen und Austauschen ein: 12. Mai, 21. Juli, 13. Oktober, 22. Dezember 2026.

Details zu unseren Angeboten finden Sie auf der Homepage www.mannschafft.ch

Auf unserer **Hotline 079 450 63 63** erreichen Sie 365/24 einen langjährigen Berater.

Christian Ess
Präsident mannschafft

Impressum



Postadresse

Trasadingerstrasse 12, 8217 Wilchingen

Zischtigstreff

jeden Dienstag 19.00 bis 21.00 Uhr
In den Räumen von «wert & wege»
(Ruth Lehmann)

Gubelhangstrasse 7
8050 Zürich-Oerlikon
Tramhaltestelle «Regensbergbrücke»
oder Bahnhof Oerlikon

Sekretariat/Nottelefon

079 450 63 63
zentrale@mannschafft.ch
www.mannschafft.ch

Auflage: 1640 Expl.



VeV Schweiz

Verein für elterliche Verantwortung

5200 Brugg

info@vev.ch

www.vev.ch

056 552 02 05

Monatliche Beratertreffs

<https://vev.ch/beratungstreffs>

Kostenlose Beratungshotline

Mo – Fr: 08.00 – 20.00 Uhr

Sa: 09.00 – 15.00 Uhr



Interessengemeinschaft Bern
für Familie und Partnerschaft

Sekretariat IGM Bern

Spissiweg 3

3706 Leissigen

031 922 11 31

sekretariat@igm-be.ch

www.igm-be.ch

15 Min. kostenlose Beratung
beim ersten Telefonat

Bürozeiten

Mo/Mi/Do: 08.00 – 12.00 Uhr

Di: 13.30 – 17.30 Uhr

Alle drei Vereine sind Mitglied des Dachverbands GeCoBi.



Sekretariat GeCoBi | 031 552 05 51 | info@gecobi.ch | www.gecobi.ch